

Kurztitel

Maß- und Eichgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 72/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.01.2019

Außerkrafttretensdatum

13.04.2021

Abkürzung

MEG

Index

95/02 Maß- und Eichrecht

Text

§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch Z 22, BGBI. I Nr. 72/2017)

2. zwei Jahre

bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und Z 3 bis 10 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,

3. drei Jahre

a) bei Fahrpreisanzeigern (Taxametern),

b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,

4. vier Jahre

a) bei Längenmaßstäben und Längenmaßbändern über 5 m sowie Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,

b) bei Gewichtsstücken der Genauigkeitsklassen E1, E2 und F1,

c) bei Kraftstoffzapfanlagen nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b sublit. bb für die Betankung von Kraftfahrzeugen,

d) bei Reifendruckmessgeräten,

5. fünf Jahre

a) bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern,

b) bei Zustands-Mengennummern für Gase,

- c) bei Transportbehältern,
- d) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,
- e) bei Messgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Messgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
- f) bei Mengemessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),
- g) bei mechanischen Messgeräten zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide (Getreideprober),
- h) bei Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung,
- i) bei Messkluppen zur Vermessung von Rundholz,
- 6. acht Jahre bei elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip,
- 7. zehn Jahre
 - a) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
 - b) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
 - c) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 10 festgesetzt sind,
 - d) bei elektrischen Tarifgeräten,
 - e) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchflussstärke bis 65 m³/h,
- 8. zwölf Jahre bei Transportbehältern auf Schiffen,
- 9. fünfzehn Jahre
 - a) bei Balgengaszählern,
 - b) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,
- 10. zwanzig Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern
 - a) ohne Zusatzeinrichtung,
 - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.

Schlagworte

Kaltwasserzähler, Warmwasserzähler

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2021

Gesetzesnummer

10011268

Dokumentnummer

NOR40193382